

Satzung des Turnvereins Germania Obermaubach

in 52372 Obermaubach, gegründet 1903

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Turnverein Germania 03 Obermaubach e.V."
Die Vereinsfarben sind: "rot und gelb"
Er hat seinen Sitz in Kreuzau, Ortsteil Obermaubach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen: AZ.: -VR 798-

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Ausübung sportlicher Übungen aller Art. Der Verein lehnt Bestrebungen politischer und konfessioneller Art ab und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann der Gesamtvorstand hierüber entscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Ausschlußgründe sind:

- a. grober Verstoß gegen das Vereinsinteresse,
- b. unehrenhafte Handlungen,
- c. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

§ 5 Beiträge und sonstige Verpflichtungen

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Vereinsmitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer. Sie gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind befugt, die Interessen des Vereins gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- b. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, deren Vertreter, den Abteilungsleitern und den Beisitzern. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand wird jährlich je zur Hälfte für zwei Jahre neu

gewählt. Beginnend mit der Jahreshauptversammlung 1998, wo der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassenwart einmal für ein Jahr gewählt werden, die übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäfts-, Ehren- und Jugendordnung, über die die Versammlung zu beschließen hat.

§ 8 Jugendsport

1. Für den Bereich Jugendsport ist ein Ausschuß zu bilden.
 - a. Der Vorsitzende und Stellvertreter des Jugendausschusses sind Mitglieder des Hauptvorstandes.
 - b. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
 - c. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel in Verbindung mit dem Hauptvorstand.
2. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer beruft die Versammlung der Mitglieder ein. Diese sind:

- a. die ordentliche Hauptversammlung Ende Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr, welches gleichzeitig als Geschäftsjahr gilt,
- b. die außerordentliche Hauptversammlung,
- c. die Monatsversammlungen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Ein Viertel der Vereinsmitglieder kann schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die gefaßten Beschlüsse werden in das Protokollbuch eingetragen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgt schriftlich, mindestens ein Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Kreuzau in 52372 Kreuzau zu, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige turnerische, sportliche oder Zwecke der Jugendpflege im Ortsteil Obermaubach zu verwenden ist.

§ 11 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Satzungsneufassung ersetzt die zuletzt geänderte Fassung vom 13. 11. 1998. Sie wurde in der Anlehnung an die Vorschriften für die Eintragung ins Vereinsregister aufgestellt und auf der Jahreshauptversammlung am 23.11.2001 beschlossen.

Obermaubach, den 23. 11. 2001

Lörken

Wolff

(1.Vorsitzender)

(1. Geschäftsführer)